

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 66 (1921)

Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 19. Februar 1921, Nr. 2

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

im Kanton Zürich

Organ des Kantonalen Lehrervereins — Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

Erscheint monatlich einmal

15. Jahrgang

Nr. 2

19. Februar 1921

Inhalt: Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins (Schluss). — Die verheiratete Lehrerin. (Schluss.) — Nochmals «Zürcher Bauer» und Lehrerschaft. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 16. Vorstandssitzung.

Ausserordentliche Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins.

(Schluss.)

Diese lauten:

§ 24. Die Witwe eines im Dienste verstorbenen Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte lebte, hat von dem Tage an, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhört, Anspruch auf eine Witwenrente von 40% der dem Versicherten zukommenden Invalidenrente (§ 17) bis zum Höchstbetrage von 1500 Fr. im Jahr.

Die Witwe eines Rentenbezügers hat nach Aufhören des Nachgenusses an dessen Rente Anspruch auf 40% dieser Rente bis zum Höchstbetrage von 1200 Fr.

Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene, oder war sie weniger als 10 Jahre mit ihm verheiratet, so vermindert sich die Rente bis auf die Hälfte.

Mit der Wiederverheiratung der Witwe hört die Rentenberechtigung auf.

§ 25. Die Waisenrente beträgt für jede Waise des Versicherten bis zum erfüllten achtzehnten Altersjahr einen Viertel der Witwenrente, für andere Waisen zusammen höchstens soviel wie die Witwenrente. Die Berechtigung beginnt mit dem Tage, an welchem der Besoldungsnachgenuss aufhört.

§ 26. Der Ehemann einer verstorbenen weiblichen Versicherten hat nur Anspruch auf eine Rente, wenn er auf das Einkommen der Ehefrau für seinen persönlichen Unterhalt angewiesen und mit ihr mindestens zehn Jahre verheiratet war.

§ 27. Die hinterlassenen Kinder einer weiblichen Versicherten haben Anspruch auf die in § 25 genannte Rente.

§ 28. Nach dem Tode eines ledigen Versicherten haben die von ihm unterstützten Eltern oder minderjährige Geschwister Anspruch auf eine Abfindungssumme, die von der Verwaltung festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als ein Jahresgehalt des Verstorbenen betragen soll.

Dazu ist zu bemerken:

§ 24 ordnet die Witwenrente in einer für uns ganz bedenklichen Art. Je jünger ein Versicherter stirbt, desto kleiner wird für seine Witwe die Rente. Stirbt der Versicherte vor dem 10. Dienstjahr, so lässt sich die Witwenrente vorläufig gar nicht berechnen; stirbt ein Primarlehrer nach dem 10. Dienstjahr, so beträgt seine Besoldung an Grundgehalt 3800 Fr., Alterszulage 1000 Fr., gesetzliche Gemeindezulage auf dem Lande vielleicht 300 Fr. oder zusammen 5100 Fr. Seine Invalidenrente würde also nach § 17 der Vorlage berechnet 1020 Fr. betragen und die Witwenrente 40% davon oder 408 Fr., für eine Witwe eines Sekundarlehrers unter gleichen Voraussetzungen 488 Fr. Die Rente wird zum erstenmal fällig mit dem Aufhören des Nachgenusses, während sie nach den Statuten unserer Stiftung mit dem Todestage des Versicherten fällig wird. Man vergleiche mit den angeführten Renten § 17, al. a unserer Statuten für die Witwen- und Waisenstiftung, wo es heisst: «Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Mitgliedes: a) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Witwe.» Ganz traurig wird aber die Sache, wenn der 3. Absatz des § 24 in Wirksamkeit tritt, und das wird bei einem Lehrer, der schon mit dem 10. Dienstjahr sterben würde, meistens der Fall sein. Dann bekäme die Witwe eine Rente von ganzen 204 Fr.

§ 25 spricht von den Waisenrenten und ordnet sie in einer

mehr als kärglichen Art. Führen wir das oben angefangene Rechnungsbeispiel, das ja allerdings nicht häufig sein wird, aber doch vorkommen kann, für einen Primarlehrer auf dem Lande, der im 10. Dienstjahr von seiner Frau und 2 Kindern nach nicht 10jähriger Ehe wegsterben muss, weiter. Die Witwe bezieht eine Jahresrente von 204 Fr., jedes Kind einen Viertel der Witwenrente, gleich 51 Fr., oder die ganze Familie total 306 Fr. Die gleiche Familie würde nach unsren Statuten beziehen: Die Witwe 1200 Fr., die jüngste Halbwaise 600 Fr., die andere 400 Fr. oder zusammen 2200 Fr. Für ältere Versicherte mit anständigen Gemeindezulagen würde sich die Witwenrente günstiger stellen als nach unsren Statuten, die Waisenrente dagegen unter allen Umständen ungünstiger.

§ 26 mögen die Ehemänner von Lehrerinnen selbst verglichen mit unseren Statuten, und § 28 stellt die Hinterlassenen eines ledig verstorbenen Versicherten, namentlich wenn er eine annehmbare Gemeindezulage bezog, wesentlich besser als unsere Statuten; immerhin hängt die Höhe der Abfindungssumme noch stark in der Luft.

Die Bestimmungen über die Verwaltung und die Übergangs- und Schlussbestimmungen wollen wir vorläufig nicht näher betrachten, obwohl auch davon einiges zu sagen wäre.

Allen diesen angedeuteten Leistungen der Versicherung gegenüber steht nun die Prämie, die die Versicherten zu zahlen hätten. Sie ist in der Vorlage mit 4% des anrechenbaren Jahresgehaltes vorgesehen, und damit erhebt sich für uns die Frage: Ist für uns die neue Vorlage dieses Preises wert, oder vielmehr: bietet sie uns so viele Vorzüge gegenüber der bisherigen Regelung der Angelegenheit, dass wir den erheblichen Mehrbetrag an Prämien auf uns nehmen können?

Bevor wir dieser Frage näher treten, ist noch zu untersuchen, ob wir von rechtswegen unter die neue Gesetzesvorlage gezwungen werden können, oder ob wir gar wünschen sollen, unter die dort Versicherten aufgenommen zu werden.

Den ersten Teil dieser Frage hat der Kantonalvorstand seinem Rechtsberater zur Beantwortung vorgelegt und dieser kommt zu folgenden Schlüssen

1. Der gesetzliche Anspruch auf Alters- und Invaliditäspensionen kann allen denen, die im Moment, da die staatliche Versicherung in Kraft treten soll, schon dem Lehrkörper der Volksschule angehören, nicht mehr genommen werden, es sei denn gegen billigen Ausgleich, d. h. Ablösung des heute bestehenden Rechtes auf Alters- und Invalidenpensionen.

2. Neu in den Staatsdienst tretende Lehrer können ohne weiteres auf dem Gesetzeswege verpflichtet werden, der kantonalen Versicherung beizutreten.

3. Bisher der Witwen- und Waisenstiftung angehörende Lehrer können, und sehr wahrscheinlich wollen sie nicht ohne weiteres in die staatliche Hinterbliebenenversicherung einbezogen werden.

Absatz 3 von § 1 scheint hier allerdings nicht zuzustimmen; er lautet: Durch Beschluss des Kantonsrates kann auch die Pensionsberechtigung der im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Staatsdienste stehenden Geistlichen, Lehrern und Angehörigen des Kantonspolizeikorps unter billigem Ausgleich ihrer Ansprüche durch die Aufnahme in die Versicherung ersetzt werden.

4. So wie die Verfallklausel in § 12, Abs. 4, geregelt ist, kann sie kaum angefochten werden. Dort heisst es: Durch Beschluss des Kantonsrates können bestehende Fonds, die mit

Versicherungsleistungen nicht mehr belastet sind, dem Versicherungsfonds einverleibt werden.

Um den zweiten Teil der Frage, ob wir den Anschluss wiünschen sollen, zu beantworten, sollten wir wissen, welche Art der Versicherung für uns vorteilhafter ist, d. h. wir sollten feststellen können, wie sich die Vergleichung der beiden Versicherungsarten für jede einzelne Lehrkraft gestaltet, um daraus den Durchschnitt berechnen zu können. Erst wenn diese vergleichenden Rechnungen durchgeführt sind, wird es möglich sein, sich ein klares Urteil zu bilden; erst dann werden wir mit guten Gründen unsere Stellung beziehen und entweder die Vorlage bekämpfen oder zu verbessern suchen können. Um eine sichere Grundlage für diese Rechnungen zu schaffen, kam der Kantonalverstand nach eingehender Beratung mit Herrn Prof. Riethmann in Zürich dazu, durch Fragebogen, die nicht nur an unsere Mitglieder, sondern an die gesamte zürcherische Volksschullehrerschaft gingen, die Besoldungsverhältnisse, das Dienstalter und den Familienstand der Lehrerschaft festzustellen.

Auf dieser Grundlage erklärt sich nun Herr Prof. Riethmann bereit, die sehr umfangreichen Berechnungen approximativ beantworten zu können: um folgende Fragen approximativ beantworten zu können:

1. Welche jährliche Prämie in % der Besoldung (Staatsbesoldung) wäre nötig, damit die gegenwärtige Lehrerschaft die vom Staate bis anhin ohne Entgelt gewährte Alters- und Invalidenversicherung aus eigenen Mitteln in Selbstversicherung übernehmen könnte?

2. Welche jährliche Prämie in % der Gesamtbesoldung wäre nötig, damit die gegenwärtige Lehrerschaft die Alters- und Invalidenversicherung nach Massgabe des Statutenentwurfes des Regierungsrates für die kantonalen Beamten aus eigenen Mitteln übernehmen könnte?

3. Mit welcher prozentualen Prämie könnte die Lehrerschaft die in jenen Statuten umschriebene Hinterbliebenenversicherung realisieren,

a) ohne Berücksichtigung eines Fonds;

b) unter Berücksichtigung des Überschusses des Vermögens der Witwen- und Waisenstiftung über das für laufende Verbindlichkeiten ausreichend bemessene Deckungskapital hinaus?

4. Wie stellen sich die in den obigen Fragen berührten Verhältnisse für künftig neu eintretende Lehrer?

Wenn der Antwort auf Frage 1 gegenübergestellt werden die Antworten auf Frage 2 und 3, so wird sich ermitteln lassen, welche der beiden Versicherungsarten für uns die wertvollere ist, und aus der Beantwortung von Frage 1 wird sich ergeben, welche prozentuale Mehrbesoldung wir verlangen müssten, um unter der neuen Versicherung ökonomisch nicht schlechter gestellt zu werden, als wir gegenwärtig stehen.

Für die Beantwortung dieser Fragen, die unserm technischen Berater innert nützlicher Frist nur unter Mitwirkung eines kleinen Stabes von Mitarbeitern möglich sein wird, verlangt er eine angemessene Entschädigung.

Der Kantonalvorstand erachtet die Entscheidung in dieser Sache als von so grosser Wichtigkeit, dass er es nicht verantworten zu können glaubte, nicht alles zu tun, was in seiner Macht stand, um vollständige Klarheit über die Stellung der Lehrerschaft zu erwirken und ihren Vertretern im Kantonsrat die Mittel zu verschaffen, mit Überzeugung und Nachdruck die Interessen unseres Standes zu verfechten. Nur mit bitteren Empfindungen denkt er zurück an den billigen Ausgleich, der der Lehrerschaft zuteil geworden ist bei der Aufhebung der Naturalleistungen und der Wohnungsentschädigungen und möchte mit allen Mitteln, auch wenn sie ziemlich viel Geld kosten, zu verhindern suchen, dass wir auch diesmal wieder am Ende des Kampfes mit arg zerzaustem und nur teilweise beblättertem Siegerkranze dastünden.

Darum komme ich im Auftrage des Kantonalvorstandes dazu, Ihnen zu beantragen: Die Delegiertenversammlung beschliesst: Zur Durchführung der technischen Berechnungen, die zur Vergleichung des Wertes der Alters-, Invaliden- und Hinter-

bliebenenversicherung nach der Vorlage des Regierungsrates vom 21. Febr. 1920 für die zürcherische Volksschullehrerschaft mit den bestehenden Ansprüchen auf Pensionierung und die Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft notwendig sind, wird dem Kantonalvorstand der erforderliche Kredit eröffnet.

Der Antrag des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung gutgeheissen und der geforderte Kredit genehmigt.

Der Vorsitzende verdankt dem Referenten seine trefflichen Ausführungen.

Hch. Meier, Sekundarlehrer, Winterthur, stellt die Frage, ob die dem Lehrkörper der Volksschule schon angehörenden Lehrkräfte von rechtswegen unter die neue Gesetzesvorlage gezwungen werden können, oder ob nur die neu in den Staatsdienst tretenden Lehrer dieser Neuschöpfung anzugehören haben.

Der Vortragende verweist auf seine gemachten Ausführungen, wonach unser Rechtsberater den ersten Teil der aufgeworfenen Frage verneint, den zweiten Teil dagegen bejaht.

4. Wahlen.

a) Durch den Rücktritt von P. Schneiter, Sekundarlehrer in Feuerthalen, und die Berufung von J. Kupper, Sekundarlehrer in Stäfa, in den Zentralvorstand des S. L.-V. wurden zwei Ersatzwahlen von *Delegierten in den S. L.-V.* nötig. Die Delegiertenversammlung bestimmte als solche *P. Hertli*, Sekundarlehrer in Andelfingen und *E. Brennwald*, Lehrer in Meilen.

b) Als *Delegierte in den K. Z. V. F.*, an Stelle von *Rutishauser*, U. Siegrist und Dr. Brandenberger in Zürich, die nunmehr dem Vorstand angehören, sowie von Regierungsrat *Walter*, der als Delegierter zurücktrat, wählte die Delegiertenversammlung *E. Bühler*, Lehrer in Oberuster, *P. Waldburger*, Sekundarlehrer in Wädenswil, *W. Klauser*, Dr., Lehrer in Zürich 1 und *Hch. Treichler*, Sekundarlehrer in Zürich 3.

5. Allfälliges.

F. Rutishauser, Präsident des K. Z. V. F., spricht zur *Steuergesetzinitiative der Festbesoldeten*. Er führt aus, dass die Entstehung des gegenwärtigen Steuergesetzes bis 1914 zurückreiche, folglich keine Rücksicht auf die eingetretene Geldentwertung nehme. Die grösste Steuerbelastung ruhe heute auf den mittleren Einkommen; denn solche von 7–8000 Fr. seien früher gross gewesen, und sollten ehedem auch richtig besteuert werden. Die sozialdemokratische Initiative suche nur eine Entlastung der untern Einkommen herbeizuführen, während diejenige des K. Z. V. F. eben auch eine solche der mittleren Einkommen bezwecke. Er empfiehlt den Delegierten die Unterzeichnung der bezüglichen Unterschriftenbogen, welche durch die Sektionspräsidenten zur Verteilung gelangen sollen. Was den Inhalt des Initiativbegehrens anbelangt, ist auf die kommenden Nummern des «Päd. Beob.» hinzuweisen, in welchen sich der Referent einlässlich mit der Materie befassen wird (siehe «Päd. Beob.» No. 15 und 16, 1920).

H. Schönenberger in Zürich äussert sich zum Inhalt des «Päd. Beob.». Er ist der Ansicht, dass die Berichterstattung auf Kosten von Arbeiten beruflicher Art zu viel Raum beanspruche. Er spricht den Wunsch aus, es möchte der Kantonalvorstand prüfen, wie der gemachten Anregung Rechnung getragen werden könne.

Schluss 6 Uhr.

Schlatter.

Die verheiratete Lehrerin.

(Schluss.)

Doch, die Frau gehört ins Haus; sie sei die Hüterin der heiligen Flamme! Ganz recht, wenn diese Flamme hell und schön brennt und wenn die Frau nicht mit Sorgen dabei sitzt. Damit komme ich auf die materielle Seite der Angelegenheit. Es ist durchaus nicht verwunderlich, dass die Zahl der verheirateten Lehrerinnen sich seit der Abstimmung von 5 auf über 30 erhöht hat. Die Kriegsjahre mit ihren Schicksals-

schlägen und ihrer Teuerung liegen dazwischen. Wohl aber ist es verwunderlich, dass gerade in diesem Zeitpunkt, wo von einem Preisabbau ernstlich noch nicht gesprochen werden kann, die verheiratete Lehrerin aus ihrem Beruf vertrieben werden soll. Wenn sich diese ca. 30 Frauen nun zufällig nicht verheiratet hätten, und das wäre in verschiedenen Fällen geschehen, wenn sich ihnen nicht die Gelegenheit geboten hätte, auch als verheiratet in ihrer Stellung zu verbleiben — dann würden ja ihre Stellen erst recht und auf viel längere Zeit hinaus nicht frei. Man hätte vielleicht doch durch eine Umfrage bei den verheirateten Lehrerinnen mancherlei Aufschlüsse über den Grund ihres Bleibens bei der Schule sich holen können, ehe man die Angelegenheit in den Ratssaal, vor ein Forum von lauter Männern, zog. Und es geht nicht an, sie so ohne weiteres der Taktlosigkeit und des «Ausnützens der Konjunktur» anzuklagen. Es kann sehr wohl auch ein Schicksal dahinter verborgen sein. Es gibt überdies Frauen, die es ihrer geradezu unwürdig finden, daheim ein bequemes Leben zu führen, während der Mann Tag um Tag sich abmüht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen und dabei seine Nervenkraft vor der Zeit aufbraucht. Es gibt heutzutage Frauen, die das fast nicht mitansehen können und die sich umschauen nach einer Arbeit, die ihnen erlaubt, ihren Teil beizutragen an den Unterhalt. Will man diejenigen einfach verdammen, die die einseitige Verteilung der Last als ungerecht empfinden und die wenigstens über kritische Jahre hinweg mithelfen wollen? Oder soll vielleicht die Lehrerin bei der Verheiratung zurücktreten, dafür aber Musik- oder andere Privatstunden erteilen, oder Heimarbeit irgendwelcher Art annehmen und damit andere Fauen, die den Verdienst auch bitter nötig haben, schädigen? «Aber der Gehalt eines Lehrers reicht doch aus zum Leben,» wird man einwenden, «um von höherem Einkommen gar nicht zu reden.» Er reicht aus zum Leben, wenn man unter leben nur die Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse versteht. Wie aber, wenn der Lehrer oder seine Frau Angehörige zu unterstützen hat, wenn er etwas ersparen sollte für Krankheit oder Invalidität eines Familiengliedes, für die Erziehung und Schulung seiner Kinder, oder für den Fall, dass er selbst vor Erreichung der vollen Pension aus dem Schuldienst austreten müsste? Gewiss gibt es Lehrer, die vor der Ungewissheit der Zukunft nicht bangen müssen, weil sie wohlhabende Eltern oder Anverwandte haben. Sie bilden aber eine kleine Minderheit. Und ich glaube, dass es auch für diese kein erhebendes Gefühl ist, wenn sie denken müssen, dass sie nicht allein, durch ihre eigene Arbeit, z. B. für die Ausbildung ihrer Kinder sorgen können. Man frage einmal die Lehrer an, die abends nach der Schule noch Horte leiten, die sich überhaupt neben der Schule noch viel betätigen, ob sie alles *nur* aus Idealismus tun, ob nicht sehr oft die Notwendigkeit des Nebenverdienstes den Ausschlag gibt und in den teuren Zeiten geben muss. Gereicht das wohl der Schule zum Heil, wenn der Lehrer nebenbei allerlei Pflichten übernimmt, wenn er zu viel arbeitet, oder Sorgen hat. Ich glaube denn doch, es sei besser, dass seine Frau den Tag über mitarbeitet, damit sie sich am Abend beide erholen können. Damit sich der Lehrer auch etwa einen geistigen Genuss gönnen, sich eine gute Bibliothek anlegen, eine Reise machen kann, kurz, damit er in der Kultur höher kommt, nicht hinabsteigt und zum geistigen Proletarier werden muss. Dies letztere kann nie und nimmer im Interesse der Schule liegen.

Ich bin keine Lehrersfrau, schreibe also dies nicht in eigener Sache. Wohl aber schreibe ich als verheiratete Lehrerin, die weiß, was es für sie die letzten Jahre hindurch bedeutete, ihre Stelle zu haben. Die aber auch weiß, mit wieviel Freude und Liebe sie auch jetzt noch jeden Tag zur Schule geht.

Es ist für die Jungen, die auf Anstellung warten, bitter, ihren Beruf nicht ausüben zu können. An der Überproduktion von Lehrern und Lehrerinnen sind wir nicht schuld. Schliesslich haben sie ihr Leben noch vor sich, und niemand von ihnen weiß, ob er selbst nicht einmal froh wäre, die Initiative Schweizer wäre nicht angenommen worden. Wird sie angenommen, so wird der junge Lehrer darnach trachten, sich

reich zu verheiraten. Die Nutzniessung vom Mitgebrachten der Frau ist ja wohl moralischer, als diejenige ihres Einkommens! Die Lehrerin wird unverheiratet bleiben, oder nach der «guten Partie» trachten.

In keinem andern Berufe kommt es vor, dass, weil eine Überproduktion vorhanden ist, andere, mit grösserer Lebens- und Berufserfahrung, weichen müssen. Auch sie haben mit «ehrlichem Idealismus ihre Bildungsanstalt verlassen». Überhaupt, bei aller Achtung vor der Jugend, ihrer unverbrauchten Kraft: Es gehört doch noch etwas mehr zur Erzieherarbeit. Ich sehe nicht ein, warum eine Frau, die über die erste Jugend hinaus zur Ehe und Mutterschaft geschritten ist, dieses Mehr nicht haben und verwerten sollte.

Nochmals „Zürcher Bauer“ und Lehrerschaft.

In No. 1 des «Päd. Beob.» ist eine Notiz im «Zürcher Bauer» etwas tiefer gehängt worden, in der sich «Ein Bauer» darüber entrüstet, dass einige Lehrer in die Bezirks-Steuerkommissionen gewählt worden sind. — Zum Neuen Jahr überreicht ein Einsender in No. 1 des «Zürcher Bauer» der Landlehrerschaft folgende artige Gratulationsepistel, wohl mit dem menschenfreundlichen Hintergedanken, das allzugrosse Glück könnte dem Empfänger von Teuerungszulagen auf die Gesundheit schlagen und müsste deshalb mit einem tüchtigen Guss Wermuth versetzt werden. Sie heisst:

Zu den Lehrer-Teuerungszulagen.

Bei der Beratung der Vorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Volksschullehrer im Kantonsrat fühlte sich ein Lehrer bemüsstigt, den Landgemeinden den Vorwurf zu machen, sie richteten vielfach ihren Lehrern nicht diejenigen Gemeindezulagen aus, auf welche dieselben berechtigten Anspruch hätten. Der soz. Abgeordnete Redaktor Grau in Dietikon griff diesen Anwurf auf und verdichtete ihn zu der Anklage, viele reiche Bauerngemeinden schnürten aus Knorzerlei und Missgunst dem Lehrer gegenüber den Gemeindesäckel wider Recht und Billigkeit zu. Sie überliessen es dem Staate, für sie durch das Mittel der Teuerungszulagen in den Riss zu springen und die auszurichtenden 485 000 Fr. Lehrersteuerungszulagen seien darum eigentlich ein Staatsgeschenk an diese pflichtvergessenen Landgemeinden.

Der Mann, der im Kantonsrat so redete, wiederholte seine Anklagen und Anwürfe in einem Artikel im «Volksrecht»; er wollte damit offensichtlich die Blamage abschwächen, die er sich im Ratsaal durch Herrn Meyer-Rusca geholt hatte, der die Grau'schen Anrempelungen der Bauerngemeinden mit Tatsachen schlaggerig zurückwies.

Es scheint aber, Herr Grau gehöre auch zu jenen Unentwegten, die nach bekannten «Volksrecht»-Rezepten wider besseres Wissen Anwürfe erheben, um dem Gegner eins auszuwischen, wohl wissend, dass schliesslich immer etwas hängen bleibt.

Es seien drum auch an dieser Stelle die Grau'schen Unterschiebungen in aller Form zurückgewiesen und als unwahr erklärt.

Es gibt tatsächlich so arme und mit Steuern starkbelastete Schulgemeinden auf dem Lande, die über die Wohnungsschädigungen hinaus an Gemeindezulagen an den Lehrer kaum ein Mehreres leisten können. Wenn hier der Lehrer über seine ordentliche Besoldung hinaus Zuschüsse vonseiten des Staates erhält, so bedeuten dieselben nur eine durchaus angezeigte Extrabücksichtigung dieser notleidenden Landgemeinden.

Wenn Herr Grau aber behauptet, dass reiche Bauerngemeinden aus purer Knorzerlei oder Missgunst dem Lehrer gegenüber keine zeitgemässen Gemeindezulagen ausrichteten, leistet er sich damit eine starke Unwahrheit. — Wenn die eigentlichen Bauerngemeinden mit himmelhohen Zulagen etwas zurückhalten, handeln sie nach dem gut demokratischen Grundsatz, dass die «Herren bei den Bauern liegen sollen». Als man vor bald 2 Jahren die Lehrerbesoldungen neu festlegte, hiess es damals, sie wären nun so hoch bemessen, dass die Lehrer ihr gutes Auskommen haben würden, ohne dass die Gemeinden immer wieder durch Zulagen nachhelfen müssten. Seit Beginn 1919 ist bis heute für die Lehrer in den Landgemeinden keine

wesentliche Vermehrung der Lebensunterhaltsausgaben eingetreten, weil hier die Wohnungspreise nicht die Rolle spielen, wie in Städten und Industrieorten. Es haben darum unsere Bauerngemeinden gar keine Ursache gehabt, den Zulagenschwindel mitzumachen, wie er da und dort mit Hilfe der Lehrer und Sozialisten und verwandter Kreise eingesetzt hat. Der Bauer ist glücklicherweise noch ein sorgsamer Haushalter und er will diesen privaten Lebensgrundsatz auch in den Gemeindeverwaltungen noch hochgehalten wissen. In den Bauerngemeinden ist man heute noch nicht willens, auch die Gemeinden aushöhlen zu lassen, wie das vielerorts unter Führung von Leuten, die kein Verantwortlichkeitsgefühl mehr haben, geschieht und wie das mit erschreckendem Erfolg beim Staat systematisch durchgeführt werden will.

Bei der Tatsache, dass es heute nur wenige Lehrer mehr sind, die, zumeist als Ledige in einfachen Landverhältnissen lebend, unter 5000 Franken Besoldung beziehen, kann mit Recht absolut nicht von einer Notlage der Lehrer gesprochen werden, wovon der Moskau-Lehrer Gerteis in Bülach im Kantonsratssaal schwefelte. Das ist hohle Mache! Es sei denn, der Lehrer kenne keinen haushälterischen Sinn, was ja gelegentlich auch vorkommen soll...

Ein Kenner der Verhältnisse hat dem Schreiber dieser Zeilen letzter Tage gesagt, 70 Prozent der Lehrer, welche die vom Kantonsrat am 20. Dezember beschlossenen Zulagen beziehen, legten das Geld in irgend einer Form beiseite, weil sie aus dem normalen Lohn die notwendigen Mittel für den laufenden Unterhalt ausreichend zur Verfügung hätten. Wir stimmen aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Gewährsmann bei.

Wenn die direkt oder indirekt unter dem Einfluss der Lehrerschaft stehende, oder ihr liebedienende Presse über Herrn Illi und seinen Antrag betr. Volksabstimmung herfiel, muss doch gesagt werden, dass Herr Illi mit seinem mutigen Standpunkt einen Grossteil der Landbevölkerung hinter sich hatte. Nur schade, dass Herr Illi den Antrag zurückzog; ein respektables Häuflein näherer Gesinnungsfreunde wären gerne zu ihm gestanden, um im Ratssaale furchtlos für ihn zu zeugen!

M.-K.

Der Einender M.-K. entrüstet sich über die Feststellung, dass reiche Bauerngemeinden keine zeitgemässen Gemeindezulagen ausrichten, als einer Unwahrheit. Er konstatiert aber zwei Zeilen weiter unten mit Genugtuung, es sei gut demokratisch, wenn sie mit himmelhohen Zulagen zurückhalten und den Zulagenschwindel nicht mitmachen. Eine Frage: Wer ist zuerst diese Himmelsleiter hinauf geklettert und liess den Konsumenten auf den untersten Sprossen hinter sich? Gewiss, die Lehrerschaft hätte mit den neu festgelegten Besoldungen auskommen können, wenn nicht eine Reihe von Gemeinden die bekannte Stelle in der Weisung zum Gesetz so prompt befolgt hätten, die eine entsprechende Kürzung der freiwilligen Gemeindezulagen gestattete. Das tat dem Gemeindesäckel wohl und schützte den Beutel des Lehrers vor Hypertrophie und ihn selbst vor Mutwillen. Vor der Steuerkommission erfuhr der Lehrer jedoch zu seiner Freude, dass er immer noch zu denen gehöre, die in der Gemeinde am meisten versteuern. Er hat also gewiss den Staat nicht unterhöhlt!

Eine eigentliche Notlage der Lehrer wäre nicht zu konstatieren, mit haushälterischem Sinn sei mit einer Lehrerbesoldung auszukommen. — Dieses Kunststück mussten viele Lehrersfamilien während der Kriegsjahre ausprobieren; ihnen kam keine Konjunktur zu Hilfe, ihr Kriegsgewinn war Einschränkung und Verschlechterung der Lebenshaltung. Die Not jener Jahre wirkt heute noch nach.

Ihr Gewährsmann muss ein überkluger Rechner sein. Bevor nur die Teuerungszulagen ausbezahlt sind, weiss er, dass 70 Prozent der Bezieher das viele Geld irgendwo zu hohem Zins anlegen, oder es vielleicht im Pflanzland vergraben. Wir glauben, Sie können über die Verwendung des Geldes ruhig bleiben; es wird bald genug weiter rollen müssen. Und wenn es einige Wenige hat, die für kranke und alte Tage, für die Ausbildung der Kinder, dem leer gewordenen Sparhafen wieder

einen Bodensatz geben wollen, so müssten Sie eigentlich über den «sorgsamen Haushalter», der es dem Bauern gleich tun will, erfreut sein; ansonst Sie ja sofort an seinem haushälterischen Sinne zweifeln würden. — Es ist also wirklich schwer Ihren Wünschen gerecht zu werden.

Jetzt noch etwas, Herr Einsender M.-K. Kennen Sie vielleicht einen Herrn Müller-Kern, gewesenen Sekundarlehrer, jetzt Redaktor des «Weinländer» und Bauernkantonsrat in Wülflingen? Derselbe glossierte jüngst im «Weinländer» eine Anregung des Quartiervereins Industriequartier (Zürich 5), die forderte, die Lehrer hätten im Schulkreis zu wohnen, wo sie wirkten, folgendermassen:

«Die Verwilderung der Jugend ist notorisch, nicht blass in der Grosstadt, sondern auch in den Industriebevölkerungs-orten. Die Quellen derselben liegen offen zutage. Es fehlt in Haus und Schule, an Eltern und Lehrern in gleichem Masse. Gleichgültigkeit, Schwäche und zu wenig Selbstzucht überall bei Eltern und Lehrern und hier überdies viel Taglöhneri.»

Da haben wir's! Wie tiefgründig! Aber wieder eine gute Gelegenheit, gegen die Industriebevölkerung zu hetzen, und noch die bessere, dem Lehrerstand im Vorbeiweg eins auszuwischen. Als ehemaliger Lehrer muss er wissen, wie schwer der Vorwurf der «Taglöhneri» gerade im Lehr- und Erzieherberuf wiegt. Dass er ihn trotzdem macht und Einzelfälle nach bewährtem Rezept verallgemeinert, zeigt, welche Bedeutung ihm zukommt.

Ähnliche Liebenswürdigkeiten waren im «Weinländer» schon öfters zu finden. Da heute so viel von Mentalität geredet wird, war es interessant, auch die Art einer gewissen Landpresse vorzuführen. Es liegt in den Angriffen System; zugleich jammert man über eine unter dem Einflusse der Lehrerschaft stehende Presse! Den «Weinländer» rechnen wir gewiss nicht dazu, trotzdem ihn ein ehemaliger Lehrer redigiert. Der Lehrerstand braucht aber auch keine liebedienende Presse, sondern er verlangt von ihr nur Gerechtigkeit und ein gewisses Mass von Anerkennung, die jeder ehrlichen Arbeit gebührt.

Es war der gleichgestimmte Klang im Artikel des «Zürcher Bauer» und in den verschiedenen Gsätzlein des «Weinländer», der uns aufhorchen und fragen liess, ob der Einsender M.-K. vielleicht mehr als nur geistesverwandt sei mit dem Redaktor Müller-Kern.

— st.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

16. Vorstandssitzung.

Samstag, den 11. Dezember 1920, nachmittags 5^{3/4} Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Von verschiedenen *Zuschriften* und *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.

2. Eine Lehrerin, die während längerer Zeit nicht mehr im zürcherischen Schuldienst stand, hat an die Witwen- und Waisenstiftung eine *Nachzahlung* zu leisten und fragt an, ob sie zu dieser Zahlung verpflichtet sei. Der Vorstand teilt ihr mit, dass die Versicherung zu Recht bestehe, und sie folglich die geforderte Prämie zu bezahlen habe, es ihr jedoch unbenommen sei, ein Gesuch an die Kommission der Stiftung zu richten um Erlass der gestellten Forderung.

3. Die *Besoldungsstatistik* erteilte zwei Auskünfte, eine über die Landesgrenze hinaus nach Vaduz.

4. Der Inhalt des «*Pädag. Beobachter*», No. 16, der am 18. Dezember erscheinen soll, wird festgesetzt.

5. Der Vorstand beriet sich zusammen mit einer Abordnung des Vorstandes des Lehrervereins Zürich in längerer Aussprache über die *Initiative Schweizer*, gegen die verheiratete Lehrerin, ohne jedoch zur Frage materiell Stellung zu nehmen.

6. Längere Zeit beanspruchten die Beratungen und Vorarbeiten zur Revision des *Besoldungsgesetzes*.

Schluss der Sitzung 9¹⁵ Uhr.

Schl.